

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montag den 21ten Oct. 1776.

I Avertissements.

Demnach von dem Herrn General-Major von Kossau angetragen worden, daß wegen des überhändignehmenden Creditirens an Officiere und Soldaten ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, die unterm 7. April 1744. 4ten Jul. 1746. und 2. Dec. 1766. deshalb heraus gekommene Verbot-Verordnungen wiederholentlich bekant gemacht werden mögten; So wird Inhalts solcher Verordnungen Jedermann bey Verwarnung, daß er nicht allein des Geliehenen verlustig seyn, sondern auch überdem noch bestraft werden solle, hierdurch untersagt, keinem Officier oder Soldaten särohin ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments unter welchen er steht, etwas zu creditiren. Signatum Minden, am 11. Oct. 1776.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische
Regierung

Frh. v. d. Neck.

Minden. Da sich in der Bibliothek des seel. Herrn Regierungs-Rath Schrader verschiedne Werke finden, welche nicht vollständig sind, ausserdem aber einige Bücher die derselbe gehabt, fehlen, und wovon zu vermuthen steht, daß solche ausgeliehen worden; so werden alle dieje-

nigen, welche von diesen Büchern einzelue Theile oder ganze Werke geliehen haben ersucht, solche vor den 1sten November in dem Schraderschen Hause abzugeben, damit diese Bücher bey der anzustellenden Auction mit verkauft werden können.

Bielefeld. Diejenigen, so Neubauernereyen errichten u. adel. freie Ländereyen a 4 = 6 und mehrere Morgen in Erbpacht nehmen wollen, können auf einem adelichen Gute in dem Amte Sparenberg Gelegenheit finden und bey den Hn. Krieges- und Dom. Rath Lüders nähere Nachrichten erhalten.

II Citationes Edictales.

Es werden hierburch alle diejenigen Gläubiger welche an den gewesenen Fähnrich Heinrich Ernst von Pastelberger etwas zu fordern haben, hierburch sub präjudicio vorgeladen, sich in Termino den 6. Nov. c. vor der angeordneten Commission auf der Regierung anzufinden, was Sie zu fordern haben anzugeben und zu bescheinigen, und wegen ihrer Befriedigung rechtlich Erkenntniß und Classification zu gewärtigen, in dessen Entstehung, und wenn sie sich in diesem Termino nicht angeben, sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehdret, sondern damit präcludiret, und das vorhandene wenige Vermögen unter die übrige

Creditores nach einer abzufassenden Classificator-Sentenz vertheilet werden wird. Signat. Minden am 8. Oct. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Erben des im Monath Febr. dieses Jahrs verstorbenen Richters Hofbauer sich mittels einer am gestrigen Tage ad acta gegebenen Vorstellung als Erben cum beneficio legis et inventarii angeben, und um Vorladung sämtlicher ihres Erblassers Creditoren nach Maaßgabe des Edicts vom 30. April 1765 allerunterthänigst Ansuchung gethan haben, solchem Suchen auch Statt gegeben worden: daß Wir also hiermit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar allhier bey der Regierung, das andere zu Bielefeld und das dritte zu Detmold affigirer, auch den Intelligenz Nachrichten eingerücket ist, Alle und Jede, so an dem Nachlaß und Erbschaft mehr gedachten Richters Hofbauers, einige Forderungen, Recht und Anspruch, ex quocunque capite, es auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, citiren und vorladen, in dem in vinctis angefügten Termine den 13. December a. c. des Morgens um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad acta anzuzeigen, auch sich in Casum Insufficiencia über die Richtigkeit des Inventarii des Nachlasses des Richters Hofbauer, so in unserer Registratur zur Jedermanns Einsicht vorliegt, zu erklären, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufassenden Liquidations und Prioritäts-Urteil zu erwarten. Im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß mit Befriedi-

gung der sich meldenden Gläubiger, in so fern die Erbschafts Masse zureichet, nach Ordnung der rechtskräftigen Prioritätsentenz verfahren, und in Ansehung aller mehr privilegierten, stärkeren und besseren Ansprüche der ausbleibenden Gläubiger, so wenig die Erben, die die Zahlung leisten, als der Gläubiger, der sie empfänget, einiger Regress oder Vindicationsklage ausgesetzt seyn soll. Urkundlich 2c. Minden den 17. Septemb. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Amt Hausberge. Nach:

dem der im Kerksfel belegene Dathensche Kamp, ad Instantiam eines specialiter darauf ingrosirt gewesenen Creditoris, plus lestanti verkaufet, und demselben gerichtlich adjudicirer worden, das daraus aufgekommene Kaufpretium aber insufficient gewesen, und daher, nach fernern Ansuchen, derselbe auf das übrige Vermögen des Kellerwirth Dathen verwiesen worden: hierzu aber erforderlich ist, daß sämtliche Creditores welche an gedachtem Kellerwirth Dathen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, super Liquiditate et Prioritate verfahren: So werden selbige hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andre zu Minden loco consueto angeschlagen, verabladet, in Terminis den 7. Novemb. 5. Dec. und 2. Jan. a. f. entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich auf hiesiger Gerichtsstube jedesmal Vormittages 9 Uhr zu stellen, ihre Forderungen zu verificiren, und deshalb mit dem Debitore, auch Nebencreditoren, ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis, und locum im abzufassenden Urteil zu gewärtigen. Mit Ablauf ultimi Termini werden acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder

wenn gleich solches geschehen, sie doch bes-
neunten Tages sich nicht gefellet, und ihre
Forderungen gebührend justificiret, nicht wei-
ter gehdret, von dem Vermögen abgewie-
sen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen
auferleget.

Amt Ravensberg. Demnach
in Liquidationsfachen gegen den Königl.
Colonum Doet zu Bddinghausen, Bauer-
schaft Holzfeld, Terminus zu Angabe und
Liquidestellung sämtlicher Forderungen zwar
auf den 5. Dec. vorigen Jahres angestan-
den; derselbe aber nach Ausweise der Acten
nicht abgehalten worden; mithin es nöthig
seyn wil, mit diesem Liquidationswesen in
einer anderweiten Tagesfahrt zu verfahren,
und dazu der 19. Nov. a. c. pro Termino,
und zwar ein für allemal präfigiret wor-
den: So wird solches sämtlichen Glänbi-
gern des Coloni Doet mittelst dieses bekant
gemacht, und dieselbe auf bestimmte Tage-
fahrt dergestalt verabladet: daß sie alsdann
Morgens zu rechter Zeit zu Borgholzhan-
sen am gewöhnlichen Gerichtsorte erschei-
nen, ihre Forderungen, gleich wie sie sol-
che mittelst ohntadelhafter Urkunden oder
sonst rechtlich zu justificiren vermögen, pro-
fitiren und justificiren, oder gewärtigen:
daß ihnen ein ewiges Stillschweigen in der
abzufassenden Prioritäts-sentenz werde auf-
erleget werden. Als wornach sich ein jeder
dem daran gelegen, zu richten wissen wird.

Amt Rhaden. Der Colo-
nus Johan Friederich Kroeger sub Nr. 16.
in Drohne hat aus verschiedenen Ursachen
auf das beneficium particularis solutionis
provociret: Da man nun Terminum, um
sämtliche Creditores über dieses Gesuch zu
vernehmen, auf den 19. Nov. c. angesetzt
hat; Als werden alle und jede, welche ex
capite crediti an gedachten Kroeger Spruch
und Forderung zu haben vermeinen hiers-
durch verabladet, in vorgemeldeten Termi-

no früh Morgens um 8 Uhr vor hiesiger
Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderung
ad protocollum zu geben, nöthigenfalls zu
bescheinigen, und sodenn rechtlicher Er-
kenntnis entgegen zu sehen. Die Ausblei-
bende aber haben zu gewärtigen, daß sie
pro consentientibus geachtet, und demnächst
mit ihren Einwendungen nicht ferner ge-
hdret werden sollen.

Amt Heepen. Alle und jede
an dem Colonom Sielemann zu Bröning-
hausen und dessen unterhabenden Stette,
Spruch und Forderung habende Creditores,
werden ad Terminos den 31. Oct. und 14.
Nov. c. edict. verabladet. S. 42. St. d. A.

Amt Enger. Sämtliche Cre-
ditores, des in Spenge fallit gewordenen
Commercianten Jobst Henrich Fischer sine
Usting, werden ad Terminos den 6. Nov.
und 11. Dec. c. edict. citiret. S. 39. St.

Tecklenburg. Alle diejenigen,
welche an den Schlächter Hillebrandt Welp
in Lengerich rechtliche Forderung zu haben
vermeinen, werden ad Terminum den 20.
Nov. c. edict. verabladet. S. 40. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird hiedurch be-
kant gemacht, daß in Termino den 4. Nov.
a. c. die ausehnliche Bibliothec des wohl-
seligen Herrn Regierungs-Rath Schradter
öffentlich verkauft werden sol. Es bestehet
diese Bücher-Sammlung mehrentheils aus
Juristischen, Theologischen, Historischen
und Phylologischen Werken, und ist der Ca-
talogus davon bey denen Buchbindern
Meyer und Francke zu haben, als welche
auch zugleich die Commissions übernehmen.

Die Witwe Fochmus im Scharn ist ge-
sonnen ihres noch vorräthig habendes
Englisches Steinguth, bestehend in Paille
und weissen Terrinen, Schüsseln, Tellern,

Coffe und Theeservice, Fruchtkörbe, Leuch-
tern und sonst verschiedenen Sachen, gänz-
lich aufzuräumen, und nach dem Einkaufs-
preise aus freyer Hand zu verkaufen.

Hausberge. Es wird hiemit
bekant gemacht, daß Donnerstags den 31.
Oct. c. auf hiesiger Amtesstube, Roggen
Weizen, Wicken, Erbsen, Bohnen und
Hafer, Fuder- und dem Befinden nach, auch
Walterweise; imgleichen ausgedroschenes
Stroh von allerhand Gattung, gegen baar-
re Bezahlung oder hinlängliche Caution,
meistbietend verkauft werden sollen.

Tecklenburg. Zur iudicat-
mäßigen Befriedigung des Amtmans Spa-
renbergs zu Ladbergen wegen demselben
zukommender 358 Rthlr. 12 s. Lengerich-
cher Mühlenpachtgelber, wird auf erganz-
gene Verordnung einer hochlöbl. Regierung
des Mitasterpächters dieser Lengericher
Windmühle Friedrich Schulten im tiefen
Bege unter Tecklenburg gelegenes Wohn-
haus und Garten nebst dem Ramp auf dem
Knoblauchsberge, welche Parcelen nach Ab-
zug der davon zur Königl. Domainen- und
Stadtkämmereycasse fließenden respective
3 s. und 2 rthlr. 5 s. 3 pf. zu

102 Rthlr. 10 s. 6 pf.
gewürdiget worden, hiemit feil geboten,
und zu jedermans freyen Kauf in dem in
viii triplicis auf den 16ten Januar 1777.
präfigirten Termino gestellet: Wesendes
Kauflustige eingeladen werden, sodann ih-
ren Both zu erdfnen, und gewärtig zu seyn,
daß dem Meistbietenden diese Grundstücke
von Hochlöbl. Regierung werden zugeschla-
gen werden.

Die auch ein dingliches Recht an vor-
ermeldeten Immobilien präntendiren, wer-
den zugleich angewiesen, bey Strafe der
Präclusio vor Ablauf des gesetzten Termi-
ni ihre Rechte vor dem Untergeschriebenen
auszuführen.

Digore Commissionis

Nettingh.

IV Sachen, so zu vermieten.

Minden. In dem Keymondonni-
schen Hause oben dem Markte sind einige
Zimmer für Markthaltende Kaufleute; im-
gleichen auch eine zum Waarenlager ein-
gerichtete Boutique zu vermieten: Wer
dergleichen bedtigt, beliebesich bey dem
Hn. Regier. Protonotair Wibelind zu mel-
den, und mit demselben desfalls zu con-
trahiren.

V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Zur Verpachtung
derer im 39. St. d. N. benamten zum hiesigen
Domcapitul gehdrigen Gärten, ist Termin.
auf den 2. Dec. c. anberamet.

Herford. Nachdem die bishe-
rige Pacht der Stadt-Begegelder und der
Stadtwaage mit bevorstehenden Trinitatis
zu Ende läuft und zur neuen Verpachtung
derselben Terminus licitationis auf Mit-
wochs den 27. Nov. a. c. präfigiret worden:
So werden Pachtlustige hierdurch vorge-
laden am gedachten Tage Morgens 10 Uhr
aufm Rathhause zu erscheinen, ihr Gebot
zu erdfnen und zu gewärtigen, daß gegen
das Meistgebot mit Vorbehalt allerhöchster
Königl. Approbation der Zuschlag erfolgen
solle.

VI Gelder, so auszuleihen.

Von Seiten der Königl. Krieges- und
Domainen-Cammer wird bekant ge-
macht, daß 125 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. in
Courant zur zinsbahren Lusthuung zu fünf
Procent gegen gehdrige Sicherheit bereit
liegen: und können sich Liebhaber dazu bey
der Krieges- und Domainen-Cammer mel-
den. Signat. Minden, den 13. Oct. 1776.

Anstatt und von wegen ic. ic.

Krusenmarck,

Orlich.

Hüllesheim.